



## Stadt Bad Herrenalb

### 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung AbwS) der Stadt Bad Herrenalb vom 25.07.2012

Aufgrund von § 46 Abs. 1 des Wassergesetzes für Baden Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) und §§ 2,8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Herrenalb am 22.09.2021 folgende **Änderungs-Satzung** beschlossen:

#### Artikel I Änderungen

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung AbwS) vom 25.07.2012 wird wie folgt geändert:

**§ 42 Abs. 1 und 2** erhalten folgende Fassung:

#### § 42 Höhe der Abwassergebühren

- |  |                         |
|--|-------------------------|
| (1) Die Gebühr für Schmutzwasser (§ 40) und sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m <sup>3</sup> Schmutzwasser oder Wasser | 1,07 €/m <sup>3</sup> . |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§40 a) beträgt je m <sup>2</sup> abflussrelevante Fläche und Jahr                               | 0,32 €/m <sup>2</sup> . |

#### Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Stadtordnung für Baden Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Bad Herrenalb, den 22.09.2021

  
Klaus Hoffmann  
(Bürgermeister)

